

Konzernbetriebsrat der **Helios** Kliniken GmbH

Georg Nüßlein MdB
Stellvertretender Vorsitzende der CDU/CSU Bundesfraktion
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Ausbildung zu Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten

Vorsitzender:

Bernd Behlert
Helios Vogtland-Klinikum
Plauen
e-mail bernd.behlert@
helios-gesundheit.de

1. stellvertr. Vorsitzende:

Gunhild Werling
Helios Klinikum Schleswig
e-mail gunhild.werling@
helios-gesundheit.de

2. stellvertr. Vorsitzender:

Rolf Pflugmacher
Helios Albert-Schweitzer-Klinik
Northheim
e-mail rolf.pflugmacher@
helios-gesundheit.de

Datum: 15. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Nüßlein,

wir begrüßen die Initiative der Bundesregierung, die Ausbildungen in der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz bundeseinheitlich gesetzlich zu regeln. Dieser Schritt ist lange überfällig. Für eine attraktive Ausbildung und berufliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten braucht es eine Ausbildung, die staatlich anerkannt ist.

Wir vertreten in unserem Konzern etwa 66.000 Mitarbeiter, darunter ca. 4.000 Auszubildende. Wir bilden auch in den Berufen der operationstechnischen und anästhesietechnischen Assistenz aus.

Als Interessenvertretung kennen wir die Probleme der Auszubildenden in diesen Bereichen sehr gut. Es ist von großer Bedeutung, den vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere in einem zentralen Punkt grundlegend nachzubessern.

Jungen Beschäftigten muss schon während der Ausbildung ermöglicht werden, Eigenverantwortung für ihre Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen zu übernehmen. Diese Möglichkeit wird ihnen in und mit betrieblicher Interessenvertretung eröffnet. Sie können eine gesetzliche Interessenvertretung wählen bzw. sich dafür auch zur Wahl aufstellen lassen und damit direkt Einfluss auf ihre Ausbildungsbedingungen nehmen.

Wir erleben täglich, dass Auszubildende zur Kompensation fehlenden Fachpersonals herangezogen werden. Sie bewegen sich tagtäglich in einem Zwiespalt zwischen gesetzlichen Regelungen, betrieblichen Bedingungen und den Anforderungen ihrer Ausbildung. Es wird kaum Rücksicht darauf genommen, dass sie noch keine abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufsroutine haben. Wir treten daher mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln dafür ein, dass die Ausbildung tatsächlich im Vordergrund steht.

Einfluss auf bessere Ausbildungsbedingungen können wir nur nehmen, wenn die Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag mit einem Krankenhaus haben, das die Ausbildung verantwortlich gestaltet. Wird der Abschluss des Ausbildungsvertrags der Schule oder Dritten überlassen, verlieren die Auszubildenden ihre Interessenvertretung. In Schulen und bei Dritten greifen die Mitbestimmungsgesetze nicht.

Eine Schule hat darüber hinaus faktisch keine rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten gegenüber den Betrieben, um Probleme in der praktischen Ausbildung lösen zu können. Dieses Recht ist den Betriebsräten, Personalräten sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen durch die Mitbestimmung bei der Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gegeben. Sie können Ausbildungs- und Einsatzpläne mitgestalten und bei Problemen nachjustieren. In Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen können sie Ausbildungsqualität sicherstellen, zum Beispiel durch Regelungen zur praktischen Anleitung und durch die Mitgestaltung von Beurteilungsgrundsätzen.

Auszubildenden muss die betriebliche Mitbestimmung in ihrer Ausbildung als demokratisches Recht und maßgebendes Instrument der Ausbildungsqualität und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gewährt werden.

Eine Ausgliederung der Ausbildung nimmt Auszubildenden auch ihren tarifvertraglichen Schutz und ihre tariflichen Ansprüche. Schon jetzt arbeiten Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit einer Schule geschlossen haben, in ihrer praktischen Ausbildung in Kliniken, in denen sie nicht unter die tariflichen Regelungen fallen. Dies muss künftig ausgeschlossen werden. Tarifbindung und tarifvertraglich abgesicherte Ausbildungsbedingungen sowie eine Ausbildungsvergütung tragen maßgeblich zur Attraktivität der Ausbildung bei.

Wir fordern Sie daher auf, dafür zu sorgen, dass § 26 Abs. 6 ATA-OTA-G gestrichen wird. Stattdessen sollte eine Vorschrift aufgenommen werden, wonach nur für die Ausbildung geeignete Krankenhäuser Träger der Ausbildung sein können. Nur damit sind Tarifbindung und Mitbestimmung sichergestellt. Bei der Eingliederung der Auszubildenden in den Gesundheitsberufen stellen für uns die 2017 im Pflegeberufegesetz erlassenen Regelungen – insbesondere § 8 Abs. 1, 2 und 5 des Pflegeberufegesetzes – eine geeignete Grundlage dar. Diesen ist das ATA-OTA-Gesetz anzupassen.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Behlert
KBR-Vorsitzender



Nico Baumann
KJAV-Vorsitzender